



Beschlussvorlage

Amt: Finanzsteuerung

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2015/0182

Anlage Nr.: _____

Datum: 20.05.2015

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	01.06.2015	öffentlich
Rat	22.06.2015	öffentlich

Tagesordnung

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hennef (Sieg) (Vergnügungssteuersatzung) vom 10.10.2011

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef, die als Anlage beigefügte 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hennef (Sieg) (Vergnügungssteuersatzung) vom 10.10.2011 zu beschließen.

Begründung

Zu § 2 Satz 1 Nr. 3 der Vergnügungssteuersatzung:

Zur Erlangung von mehr Rechtssicherheit wird hier die Bedeutung der verwendeten Begriffe „mildtätige und gemeinnützige Zwecke“ näher ausgeführt. Die Regelung wird um die Legaldefinition aus der Abgabenordnung entsprechend den Empfehlungen des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW) in seiner Mustersatzung erweitert.

Zu § 4 Abs. 1 Satz 3 der Vergnügungssteuersatzung:

Beim Dispenser handelt es sich um eine Vorrichtung zur Bevorratung von Geldscheinen zur Auszahlung von Gewinnen an Geldspielgeräten – analog der Münz-Röhre. Der Inhalt des Dispensers ergibt sich aus dem laufenden Spielbetrieb. Entnahmen aus dem Dispenser sind analog der Röhrenentnahme als Fehlbetrag der elektronisch gezählten Kasse zuzurechnen. Um Entnahmen aus dem Dispenser der elektronisch gezählten Kasse hinzurechnen zu können, ist es erforderlich, § 4 Abs. 1 Satz 3, der die Berechnung des Einspielergebnisses definiert, um

den Begriff Dispenser zu erweitern. Das gleiche gilt umgekehrt für die Abzüge der Dispenser-Auffüllungen. Diese Neufassung entspricht ebenfalls den Empfehlungen des StGB NRW.

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung und nach den Vorgaben der Haushaltsgrundsätze gemäß der §§ 75 ff der Gemeindeordnung NRW (GO) ist die Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung der Aufgaben gesichert ist.

Die dafür erforderlichen Finanzmittel sind nach § 77 Absatz 2 Ziffer 2 GO insbesondere aus Steuern zu beschaffen. Aufgrund der aktuellen defizitären Haushaltslage besteht hierin eine gesetzliche Verpflichtung, die Ertragsseite durch notwendige vertretbare Steuererhöhungen zu stärken. Dies trifft in besonderem Maße zu, wenn ein Haushaltsausgleich über einen Zugriff auf die Ausgleichrücklage nicht mehr möglich ist.

Neben dem Zweck der Einnahmeerzielung wird allerdings auch ein ordnungspolitischer Zweck verfolgt. Dieser besteht darin, dass sich die ohnehin hohe Aufstellichte der Apparate im Stadtgebiet nicht weiter erhöht und der Spielsucht kein weiterer Vorschub geleistet werden soll. In den vergangenen Jahren war kein Rückgang bei der Anzahl der Spielhallen und der aufgestellten Geldspielgeräte zu verzeichnen. Im Gegenteil, die Anzahl der aufgestellten Geräte hat sich stetig erhöht. Aktuell sind im Stadtgebiet 5 Spielhallen vertreten und sind 57 Geldspielgeräte in Betrieb.

Daher werden die Steuersätze für die Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und Gaststätten nun einheitlich auf 16 von Hundert festgesetzt. Bisher liegt der Steuersatz für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen bei 10 % und in Gaststätten bei 6 %.

Dabei ist eine unterschiedliche Besteuerung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und Gaststätten zukünftig aus Gründen der Gleichbehandlung nicht mehr vorgesehen. Es liegen keine besonderen sachlichen Gründe vor, die eine Differenzierung rechtfertigen würden. Nach der Rechtsprechung des OVG Münster ist eine Differenzierung auch nicht geboten, da eine geringere Spielintensität in Gaststätten mit der Folge einer entsprechend geringeren Steuer einhergeht. Eine Differenzierung aufgrund einer „Spielhallenflut“ bzw. stetigen Zunahme von Spielhallen ist angesichts einer gleichbleibenden Anzahl von Spielhallen in den zurückliegenden Jahren nicht mehr geboten.

Den erhöhten Steuersätzen wird hierbei keine erdrosselnde Wirkung beigemessen. Der durchschnittliche Steuersatz der Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis liegt bei rund 13 Prozent für das Jahr 2015. Der angestrebte Steuersatz von 16 % liegt damit um 3 % moderat höher als der Durchschnitt.

Bei der Spielgerätesteuern handelt es sich um eine sog. Aufwandssteuer, bei der es dem Aufsteller grundsätzlich möglich ist, die Steuer im Rahmen seiner Preiskalkulation auf den Spieler bzw. Spieleinsatz überzuwälzen. Es sind aktuell keine marktwirtschaftlichen Gegebenheiten erkennbar, die diese Möglichkeit ausschließen. Die kontinuierlichen Bestandszahlen an Automatenaufstellern und gehaltenen Geräten im Stadtgebiet zeigt, dass ein wirtschaftlich sinnvoller Betrieb möglich ist und in der Regel Gewinne zu erzielen sind.

Es wird nicht verkannt, dass durch die Angleichung der Steuersätze für Gaststätten und Spielhallen in dieser Änderungssatzung, die Steuererhöhung für Automatenaufsteller in Gaststätten deutlicher ausfällt. Die Überlegungen zur erdrosselnden Wirkung treffen hier aber gleichermaßen zu. Nach der Rechtsprechung des OVG NRW gibt es kein eigenständiges Berufsbild des Aufstellers von Gewinnspielautomaten in Gaststätten. Die erdrosselnde Wirkung ist daher nicht am Maßstab eines Unternehmers zu prüfen, der nur in Gaststätten aufstellt. Es liegt kein sachlicher Grund vor, den Aufstellern in Gaststätten einen Vorteil einzuräumen. Eine eventuell geringere Spielintensität spiegelt sich bereits in der Höhe der festzusetzenden Steuer wider.

Die Regelungen zur Besteuerung gewaltverherrlichender oder die Würde des Menschen verletzender Apparate im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 4 Ziffer c ist aktuell nicht von besonderer

Bedeutung, da kein Aufstellen eines solchen Geräts hier im Stadtgebiet bekannt ist. Durch die Steuersatzerhöhung soll jedoch das zukünftige Aufstellen solcher Apparate deutlich unattraktiver gestaltet werden.

Zu § 5 Abs. 2 der Vergnügungssteuersatzung:

Bei den Tanzveranstaltungen gewerblicher Art wird der Steuersatz auf 1,-- € je Veranstaltungstag und je angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche angehoben. Der bisherige Steuersatz ist bereits seit dem 01.01.2003 auf 0,70 € unverändert festgeschrieben. Die Steuer wird aktuell bei 2 Diskotheken erhoben. Durch diese Erhöhung ergeben sich Mehrbelastungen für die Diskothekeninhaber zwischen rund 12,-- € und 60,-- € je Veranstaltungstag. Angesichts der zu erwartenden Besucherzahlen ist hier eine Überwälzbarkeit der zusätzlichen Steuerbelastung auf den Besucher als den Vergnügungssuchenden nachvollziehbar. Dadurch ergeben sich für den Inhaber im Zusammenhang mit seiner Preiskalkulation geringfügige und zumutbare Veränderungen. Eine erdrosselnde Wirkung entfaltet die Steuer dadurch nicht.

Zu § 7 Abs. 2 und 3 der Vergnügungssteuersatzung:

Die bisherige Regelung, wonach eine Steuererklärung einzureichen ist und eine unbeanstandete Entgegennahme der Steuererklärung als Steuerfestsetzung gilt, wird aus Gründen der Rechtssicherheit aufgegeben. Mangels formellen Bescheids fehlt es an einer Rechtsbehelfsbelehrung, die letztlich zur verzögerten Unanfechtbarkeit der Bescheide führt. Daher erfolgt zukünftig die Festsetzung der Steuer ausschließlich durch Steuerbescheid.

Diese Satzungsänderungen sollen zum 01.01.2016 in Kraft treten. Eine frühere Umsetzung ist aus Gründen des Vertrauensschutzes in bereits erfolgte Steuerfestsetzungen für gewerbliche Tanzveranstaltungen für das Jahr 2015 nicht möglich. Im Übrigen ist den Veranstaltern eine angemessene Reaktionszeit auf die Veränderungen zwecks neuer Preiskalkulation und notwendiger Software- und Geräteanpassungen einzuräumen. Den Veranstaltern muss ermöglicht werden, die zusätzlichen Steuerbelastungen auf den Kunden überzuwälzen. Eine andere Handhabung würde die Satzung angreifbar machen.

Durch die vorgeschlagenen Steuersatzerhöhungen werden Mehreinnahmen im Rahmen der Haushaltsplanung 2016 in Höhe von zirka 110.000,-- € erwartet.

Hennef (Sieg), den 20.05.2015

Klaus Pipke
Bürgermeister